

## Formblatt für Stellungnahmen zu VDI-Richtlinien-Entwürfen

Richtlinien-Nr.:	Datum:	ID:	Firma (bei Privatperson Eintrag 'privat')	E-Mail-Adresse	Telefonnr.
VDI 4223	29.05.2020	7805	VUP e.V.	<a href="mailto:office@vup.de">office@vup.de</a>	030-555 7240-0

Vorname	Name	Titel	Straße / Hausnummer	PLZ	Ort
Anton	Blöth		Kronenstr. 71	10117	Berlin

1*	2	3*	4*	5
Abschnitt/ Anhang (z.B. 03.01)	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentar- art**	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
0=Sonstiges	(z.B. Bild 1)			
Gesamtes Dokument (Grundsätzliche Anmerkungen)			<p>Wir geben insbesondere zu bedenken, dass mittlerweile eine überarbeitete UBA-Empfehlung vom 06.03.2020 vorliegt, die als wesentliche Maßgabe der 42.BImSchV (§3(8)) von den Stellen bei der Durchführung von Probenahmen und Untersuchungen und auch in der Akkreditierung zu beachten ist (siehe auch Meldung der DAkKS vom 26.05.2020).</p> <p>Im Vergleich zwischen Entwurf VDI 4223 und (aus unserer Sicht „höherrangiger“, weil explizit in der 42.BImSchV rechtlich verankerter) UBA-Empfehlung fällt auf, dass beide Regularien Anforderungen und Konkretisierungen zu teilweise gleichen Sachverhalten, allerdings mit z.T. widersprüchlichen Vorgaben machen. Offensichtlich wird dies beispielsweise beim beiderseits geforderten Prüfbericht. Diese Redundanzen und Widersprüchlichkeiten gilt es zu verhindern und/oder aufzulösen. Orientierungspunkt muss – wegen der aus unserer Sicht „höherrangigen rechtlichen Verankerung“ – zunächst die bestehende UBA-Empfehlung sein.</p> <p>Ob und inwieweit die VDI-Richtlinie Grundlage für die Kompetenzfeststellung der Stellen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren ist, liegt unseres Erachtens zunächst nicht im Ermessen des VDI bzw. sollte nicht in der Richtlinie, wie im Kap. 1 Anwendungsbereich geschrieben, postuliert werden. Diese Frage ist im Akkreditierungssystem selbst zu klären oder sollte auf einer rechtlichen Ermächtigung oder Legitimation durch die vollziehenden Bundesländer fußen, die wir für die Zwecke der 42. BImSchV nicht erkennen.</p>	
Kapitel 1	Absatz 1	fachl.	Die RL sollte zunächst nicht postulieren, Grundlage für die Kompetenzfeststellung der Stellen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren dieser Stellen zu sein (siehe Kommentar oben).	Streichung letzter Satz, Absatz 1

Kapitel 3	Begriffe	fachl.	Begriffe „fachkundiges Personal“, „qualifiziertes Personal“, „fachlich Verantwortlicher“ sind nicht definiert und daher innerhalb des Dokuments unterschiedlich auslegbar.	Aufnahme der Begriffe fachkundiges Personal, qualifiziertes Personal und fachlich Verantwortlicher
Kapitel 4	Text ab 3. Satz („Diese Anforderungen werden für den Anwendungsbereich...“)	fachl.	<p>Im gesamten Kapitel 4 wird die Redundanz und Widersprüchlichkeit zwischen VDI und UBA besonders sichtbar und evident, wenn es um Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der Stellen bzw. des Personals geht. Basis der Formulierungen sollten deshalb die Vorgaben der UBA-Empfehlungen sein, die es, sofern erforderlich, zu ergänzen oder auszufüllen gilt.</p> <p>Die nachfolgenden Einzelkommentare zum Kapitel 4 zeigen diese Problematik und weiteren Ergänzungs- oder Korrekturbedarf auf:</p>	Beachtung und/oder Übernahme der Vorgaben der UBA-Empfehlungen zu Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit und ggfs. Ergänzung, sofern notwendig und geboten.
Kap.4	gesamt	fachl.	<p>DIN EN ISO/IEC 17025:2018 kennt für den Aspekt der Unparteilichkeit (Kap. 4.1.5) und eher allgemein (in Kap. 8) den Aspekt bzw. die Möglichkeit der Risikobewertung und des entsprechenden Risikomanagements, was in erster Linie dem Labor obliegt. Mit der Definition starrer Vorgaben für die Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit wird diesem Ansatz eher widersprochen oder - was klarzutellen ist - ist diesem Aspekt mit der Formulierung "in der Regel" Rechnung getragen?</p> <p>Grundsätzlich ist unsere Auffassung, dass gesetzte Anforderungen hinsichtlich Unabhängigkeit/Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit zunächst in die Überprüfungspflicht des Laboratoriums fallen und diese darauf zu verpflichten und zu überprüfen sind, ob eine nachvollziehbare Überprüfung und Bewertung dieser Anforderungen erfolgt ist.</p>	Prüfung und Klarstellung

ergänzender Einzelkommentar: Kap.4, Punkte i – l	„Die erforderliche Unabhängigkeit ist in der Regel dann nicht gegeben, wenn die Stelle...“ ... (Aufzählung) i l	fachl.	Regelungen der UBA-Empfehlungen sind ausreichend konkret. VDI-Vorgaben kaum sinnvoll überwachbar: VDI-Vorgaben teilweise im Widerspruch zu UBA	Anpassung an UBA oder entfallen lassen (siehe oben)
Kap. 4, Punkt h)	... „Ringversuche wiederholt nicht bestanden wurden.“	fachl.	Unklare Vorgabe. Diese Anforderung wird in Kapitel 7.7 „Sicherung der Validität von Ergebnissen“ aufgeführt und wird dort auch genauer definiert.	Streichung
Kapitel 5 Absatz 4	"Die Stelle muss eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Sie wird durch rechtshandlungsfähige natürliche Personen vertreten, die hauptberuflich bei ihr beschäftigt sind."	fachl.	Die VDI 4223 schränkt Kap 5.1 der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 ein (...oder ein definierter Teil einer juristischen Person sein,...).	Streichung bzw. Anpassung Absatz 4 an DIN EN ISO/IEC 17025:2018
Kapitel 6.2 Absatz 4	„Die Stelle muss ausreichend qualifiziertes Personal für die Tätigkeiten in den jeweiligen Prüfbereichen (siehe Anhang E) beschäftigen.“	fachl.	Wird im Kap. 6 der DIN EN ISO/IEC 17025:2018) bereits beschrieben. Obsolet, solange nicht "definiert" ist, was "ausreichend" ist.  Zudem ist auf den falschen Anhang verwiesen.	Streichung Absatz 4 bzw. Korrekt: Verweis auf Anhang A

Kapitel 6.2, Absatz 6	" Wenn eine Stelle von mehr als einem Standort agiert,...."	fachl.	Auch vor dem Hintergrund zunehmender digitalisierter und arbeitsteiliger Arbeitsorganisation sollte die „Standort-Klausel“ entweder gestrichen oder zumindest so gehalten sein, dass die in den Standorten für die jeweiligen Prüfbereiche zuständigen Mitarbeiter nicht exakt das gleiche Anforderungsprofil wie die fachlich Verantwortlichen bzw. deren Stellvertreter erfüllen müssen.	Streichung bzw. Anpassung der (Qualifikations-) Anforderungen für die "Standortverantwortlichen".
Kapitel 6.2 Absatz 7 S. 3	Hauptberufliche Tätigkeit; „Das fachkundige Personal muss in der Stelle hauptberuflich tätig sein...“	fachl.	Die Forderung nach "Hauptberuflichkeit" würde sowohl für den probenehmenden wie analytischen Bereich den Einsatz z.B. von Teilzeitkräften und Minijobbern oder auch Mitarbeitenden in anderen Prüf- und Tätigkeitsbereichen in Frage stellen. In der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 Kap. 6.2 wird ausdrücklich auf interne oder externe Mitarbeiter verwiesen.  Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für diese einschränkende Formulierung, wenn auch und gerade für das fachkundige Personal hohe Qualifikations- und strukturelle Anforderungen gesetzt und gewährleistet werden.	Die Forderung nach "Hauptberuflichkeit" des fachkundigen Personals ist zu überprüfen bzw. zu definieren, was darunter verstanden wird. Vorgeschlagen wird, für das "fachkundige Personal (!) die Formulierung "festangestellt" oder "arbeitsrechtlich an die Stelle gebunden" zu verwenden. Zumindest muss eine Flexibilisierung dergestalt erfolgen, dass die "Hauptberuflichkeit" nicht auf einzelne Tätigkeits- bzw. Prüfbereiche bezieht.
Kapitel 6.2. Absatz 9 Pkt d)	„Kompetenz zur Festlegung und Verifizierung von Referenzwerten“	fachl.	Gem. 42. BImSchV sind die Referenzwerte für die Koloniezahl bei 22°C und 36°C (andere Referenzwerte sind nicht benannt) durch den Betreiber festzulegen. Eine Methode ist nicht definiert und somit auch nicht vorgegeben. Es ist nicht ersichtlich, wie somit diese Kompetenz überhaupt belegt oder geprüft werden könnte.	Streichung
Kapitel 6.2 Absatz 9 Anmerkung	Der Nachweis der Kompetenz [...] mit dem Abschluss Diplom oder Master.“	fachl.	Die genannten Kompetenzen von e – g werden auch durch ein Bachelorstudium erworben.	Ergänze: „Der Nachweis der Kompetenz [...] mit dem Abschluss Bachelor...“

Kapitel 6.2. Absatz 11	„Fachlich verantwortliche von Prüflaboratorien (...) mindestens drei Untersuchungsberichte vorlegen. (...)“	fachl.	Redundant, da die UBA Empfehlung hierzu klare Anforderung vorgibt, die bei der Erstellung durch den verantwortlichen Mitarbeiter einzuhalten sind/eingehalten werden.	Streichung
Kapitel 6.2. Absatz 11 S. 6	„Neben dem Nachweis von ordnungsgemäß durchgeführten mikrobiologischen Probenahmen und Untersuchungen sind auch Kenntnisse der Verfahrenstechnik der zu überprüfenden Anlagenarten nachzuweisen.“	fachl.	Für einen fachlich Verantwortlichen sind insofern profunde Kenntnisse der Verfahrenstechnik der Anlagenarten notwendig, soweit diese der Interpretation und Plausibilitätsprüfung von Untersuchungsergebnissen dienen. Darüber hinausgehende Qualifikationen sind im Sachverständigenbereich anzusiedeln. Die mikrobiologische Kompetenz muss hier eindeutig im Vordergrund stehen.	Präzisieren im Sinne des Kommentars, hilfsweise Streichung des Satzes, da in den in Anhang E genannten Schulungen entsprechende Inhalte vorgegeben sind.
Kapitel 6.2 Absatz 14	„Der Stellvertreter muss die Anforderungen an den fachlich Verantwortlichen ebenfalls erfüllen.“	fachl.	Die geforderte Redundanz ist unnötig. Es ist Lebenspraxis, dass Stellvertreter die Vor-Qualifikation nicht im identischen Umfang erbringen und in der Stellvertreterrolle in die Hauptposition erst hineinwachsen.	Satz streichen.

<p>Kapitel 6.2. Absatz 15 S. 1</p>	<p>„Das fachkundige Personal muss über eine einschlägige Fachausbildung für Tätigkeiten in den entsprechenden Aufgabenbereichen verfügen oder eine mindestens dreijährige fachspezifische praktische Tätigkeit ausgeübt haben, die durch geeignete Nachweise zu belegen ist.</p>	<p>fachl.</p>	<p>Die Forderung ist ambitioniert und unspezifisch. Bei Nicht-Vorliegen einer einschlägigen Fachausbildung muss zumindest die vorhergehende berufliche Praxis ähnlich den Tätigkeiten in den entsprechenden Aufgabenbereichen sein. Für den Bereich der Probenahme existiert u.W. beispielsweise keine einschlägige Fachausbildung. Der Aspekt einer fundierten Einarbeitung muss hier stärkere berücksichtigt werden.</p>	<p>Ändern im Sinne des Kommentars, z.B. in: „Das fachkundige Personal muss in der Regel über eine einschlägige tätigkeitsbezogene Ausbildung verfügen oder eine mindestens 2-jährige fachspezifische praktische Tätigkeit ausgeübt haben, die durch geeignete Nachweise zu belegen ist. In begründeten und dokumentierten Ausnahmefällen genügt eine fundierte, tätigkeitsbezogene Einarbeitung und der Nachweis entsprechender Schulungen.</p>
<p>Kapitel 6.2. und Anhang B1</p>	<p>„Der fachlich Verantwortliche und sein Stellvertreter müssen sich regelmäßig fortbilden. Geeignete Fortbildungsmaßnahmen decken die in Anhang A aufgeführten Inhalte ab und müssen von qualifizierten Referenten gemäß Anhang B3 durchgeführt werden.</p>	<p>fachl.</p>	<p>Definition der Regelmäßigkeit und Korrektur Bezug Anhang (B statt A).  Auch bezüglich geeigneter Fortbildungsveranstaltungen und Anforderungsprofilen an die Referenten bestehen Redundanzen mit der UBA-Empfehlung. Hier sollte eine Harmonisierung, zumindest aber ein Hinweis auf diese Vorgaben der UBA-Empfehlung erfolgen.</p>	<p>Ändern in: „Der fachlich Verantwortliche und sein Stellvertreter müssen mindestens alle 2 Jahre an fachbezogenen Fortbildungen teilnehmen. Geeignete Fortbildungsmaßnahmen decken entweder die in Anhang B aufgeführten Anforderungen ab oder entsprechen den Vorgaben der UBA-Empfehlung in Anhang 3.“</p>

Kap. 6.2, letzter Absatz	Zur Sicherung einer qualitätsgerechten Durchführung und gleichzeitigen Erfassung ergebnisrelevanter Anlagendaten müssen Prüflaboratorien bei der Probenahme fachkundiges Personal einsetzen.	fachl.	Unbestritten ist, dass für die Probenahme fachkundiges Personal einzusetzen ist. Durch die (unklare) Vorgaben hinsichtlich der "Hauptberuflichkeit" (siehe oben) entstehen hier Probleme, zumal die UBA-Empfehlung hier andere Vorgaben macht, indem die Einbindung der Probenehmer in das QM eines Prüflaboratoriums vorgeschrieben wird.	siehe Kommentar in Zeile 20 oder hilfsweise: "Zur Sicherung einer qualitätsgerechten Durchführung und gleichzeitigen Erfassung ergebnisrelevanter Anlagendaten müssen Prüflaboratorien bei der Probenahme fachkundiges Personal, das ["festangestellt" oder "arbeitsrechtlich an die Stelle gebunden"] ist, einsetzen.
Kapitel 6.4 Bezugsnormale	- Volumen - Druck - Masse	fachl.	Parameter sind hier vorliegend irrelevant. Die benötigten Größen Volumen und Masse sind in den zu verwendenden Normen ausreichend charakterisiert und durch die Abnahme der Akkreditierung bereits überprüft. Das rein formale und sachwidrige Erfordernis stellt somit einen nicht zu akzeptierenden Kostenfaktor dar ohne die Qualität der Dienstleistung anzuheben.	Streichung
Kapitel 6.4 Absatz 5	„Das Prüflaboratorium (...) auf der Grundlage des Musters nach Anhang C erstellen“	fachl.	Mit den Vorgaben der UBA-Empfehlung zum Prüfbericht ist eine fachlich geeignete, abschließende und durch Verweis der 42. BImSchV legitimierte Regelung getroffen.	Ändern in: „(...) auf der Grundlage des Musters der UBA-Empfehlung erstellen.
Kapitel 6.5 Absatz 2	„Insbesondere ist die Rückführbarkeit auf nationale Normale oder Referenzverfahren nachzuweisen.“	fachl.	Hier ist unklar, wieso auf nationale Normale zugegriffen werden soll.	Streiche „nationale“

<p>Kapitel 6.6 Absatz 4</p>	<p>„Die Stelle muss die Tätigkeiten in den jeweiligen Prüfbereichen mit seinem fachkundigen Personal durchführen.“</p>	<p>fachl.</p>	<p>Absatz 4 schränkt Kap. 6.6.1 der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 maßgeblich ein. In der dortigen Anmerkung werden externe Dienstleistungen explizit erlaubt. Streng genommen, dürfen dann auch keine Prüfmittel eingesetzt werden, die durch externe Kalibrierleistungen kalibriert wurden.</p> <p>Auch in Kapitel 7.1.1 Punkt c wird in der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 festgelegt, dass extern bereitgestellte Labortätigkeiten erfolgen dürfen. Unter 6.2 Absatz 18 Satz 2 der VDI Richtlinie sind Hilfskräfte erwähnt, die nach 6.6 Absatz 4 der vorliegenden VDI Richtlinie damit nicht eingesetzt werden dürfen, was ein Widerspruch innerhalb der Richtlinie ist.</p> <p>Auch hier entstehen (siehe oben) in der praktischen "Lebenswelt" von Prüflaboratorien Probleme durch die Unschärfen und in Teilen zu rigiden Vorgaben hinsichtlich der "Hauptberuflichkeit" fachkundigen Personals.</p>	<p>Klarstellung des Gewollten oder Streichung Absatz 4; hilfsweise ändern in Formulierung:</p> <p>„Die Stelle muss die Tätigkeiten in den jeweiligen Prüfbereichen mit fachkundigen Personal durchführen. Die Feststellung der fachlichen Eignung erfolgt durch den fachlich Verantwortlichen der Stelle.“</p>
<p>Kapitel 7.2.1</p>		<p>fachl.</p>	<p>In 7.2.1 entfernt sich die Richtlinie von dem Grundsatz der eigenverantwortlichen und risikobasierten Prüfung durch akkreditierte Labore und erweitert sich in eine Verfahrensvorschrift.</p> <p>Dies widerspricht zum einem dem risikobasierten Ansatz der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 und zum anderen fehlt hierfür der Auftrag. In der 42. BImSchV liegt hier ein klarer Auftrag an das Umweltbundesamt vor, die diesem mit der Veröffentlichung am 6. März 2020 vollumfänglich nachgekommen ist.</p> <p>In der Richtlinie wird der Eindruck geweckt, aufgrund der Richtlinie müsste die Umsetzung der UBA Empfehlung durchgeführt werden. Hier kann nicht eine untergeordnete Richtlinie eine in dem Gesetzestext zitierte UBA Empfehlung benennen.</p>	<p>Neuformulierung von 7.2.1 unter Berücksichtigung der schon getroffenen Festlegungen in der 42. BImSchV und dem risikobasierten Ansatz der DIN EN ISO/IEC 17025:2018.</p>



Kapitel 7.2.1 Absatz 4	„Eine Unterauftragsvergabe von Ermittlungen (...)“	fachl.	Der Begriff „Unterauftragsvergabe“ wird von der Bezugsnorm DIN EN DIN EN ISO/IEC 17025:2018 nicht verwendet und muss somit definiert werden, um angewendet werden zu können.	Präzisierung des Absatzes. Es ist zu definieren, was unter einer Unterauftragsvergabe verstanden wird.
Kapitel 7.2.1 letzter Satz	„Die Umsetzung der (...) nachzuweisen“	fachl.	Der Satz ist überflüssig, weil die Anwendung der UBA-Empfehlung bereits durch die 42. BImSchV als höherrangiger Norm vorgegeben und somit nachzuweisen ist.	Streichung
Kapitel 7.3 Anmerkung	„Anmerkung: Konkrete Inhalte zur Probenahmeplanung und zum Probenahmeprotokoll sind in den UBA-Empfehlungen [1] festgelegt.“	fachl.	Die Anmerkung ist überflüssig, weil dies bereits in der UBA-Empfehlung durch die 42. BImSchV als höherrangiger Norm vorgegeben ist.	Streichung
Kapitel 7.3 Absatz 3 Satz 1	„Das Prüflaboratorium muss nach DIN EN ISO/IEC 17025 über einen Probenahmeplan verfügen.“	fachl.	Wiederholung der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 Punkt 7.3.1	Streichung Absatz 3 Satz 1

Kapitel 7.6 Absatz 2	Die Messunsicherheit der mit den jeweils verwendeten Untersuchungsverfahren ermittelten Ergebnisse ist von der Stelle, die das Untersuchungsverfahren einsetzt, explizit zu ermitteln. Dabei ist die Unsicherheit der Labortätigkeit (Probenahme und Analyse) zu berücksichtigen.	fachl.	Wiederholung der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 Punkt 7.6.1	Streichung Absatz 2
Kapitel 7.8 Absatz 1	„(...) Muster nach Anhang C (...)“	fachl.	Die Regelung an sich ist überflüssig, weil bereits durch die UBA-Empfehlung abgedeckt. Andernfalls sollte jedenfalls nur der Verweis auf die UBA-Empfehlung erfolgen, um widersprüchliche Vorgaben auszuschließen.	Streichen oder Ändern in „Für mikrobiologische Untersuchungen muss der Untersuchungsbericht (...) dem Muster der UBA-Empfehlung entsprechen.“
Kapitel 7.8 Absatz 1 4. Satz	„Das Probenahmeprotokoll ist dem Bericht als Anlage beizufügen.“	fachl.	Es sollte keine Abweichung zur höherrangigen UBA-Empfehlung bestehen. Die dort getroffene Regelung ist auch – im Hinblick auf die verschiedenen LIMS-Anwendungen – praxistauglicher. Im Grunde erübrigt sich somit auch eine erneute Regelung an dieser Stelle.	Streichen oder den Satz aus der UBA-Empfehlung übernehmen: „Die Angaben im Probenahmeprotokoll müssen in den Prüfbericht übernommen oder das Probenahmeprotokoll als Anlage zum Bericht beigefügt werden.“

Anhang A1		fachl.	<p>Die gesamte Formulierung und die hier sachwidrige künstliche Trennung in Tätigkeitsbereiche und Stoffbereiche (die wiederum nur für 1 von 2 Tätigkeitsbereiche einschlägig sind), die faktisch überhaupt nicht die angedeuteten komplexen Kombinationsmöglichkeiten ergeben, schafft eine völlig unnötige Komplexität. Die unter A2.2 und A2.3 genannten Normen ergeben sich schon aus dem bestehenden Regelwerk, hier bedarf es keiner zusätzlichen Ausführung innerhalb der Richtlinie.</p> <p>Auch die Unterscheidung der Tätigkeitsbereich und Stoffbereiche in Anhang A ist obsolet, da diese nur die Grundsätze einer Laboruntersuchung inkl. Probenahme wiedergeben. Die in der Richtlinie genannten Verfahren sind bereits Bestandteil der VDI 2047 Blatt 2. Hier wird erneut drauf verwiesen, daß die 42. BImSchV auf die VDI 2047 Blatt 2 und somit in der vorliegenden Norm die wiederholte Auflistung der Normen obsolet ist.</p>	Vereinfachen oder Streichen
Anhang B	gesamt	fachl.	Auch bezüglich geeigneter Fortbildungsveranstaltungen und Anforderungsprofilen an die Referenten bestehen Redundanzen zur UBA-Empfehlung. Hier sollte eine Harmonisierung, zumindest aber ein Hinweis auf diese Vorgaben der UBA-Empfehlung erfolgen (siehe oben).	Siehe Kommentar in Zeile 27.

Anhang C		<p>fachl.</p> <p>Vorgaben zu Probenahmeprotokoll und Prüfbericht einschließlich Prüfberichtsmuster sind bereits mit der UBA-Empfehlung gegeben. Der Anhang C steht in Teilen im Widerspruch zur UBA-Empfehlung oder enthält Doppelungen. Hier ist die in der 42. BImSchV zitierte UBA Empfehlung anzuwenden.</p> <p>In Anhang C ergeben sich zusätzlich fachlich nicht zu erfüllende Anforderungen und Inhalte eines mikrobiologischen Prüfberichts (z.B. Ziffer 6.4 „Diskussion der Ergebnisse“). In dem Musterbericht finden sich unter 4.3 chemische und physikalische Kenngrößen. In der Logik des Dokuments hätten diese konkretisiert werden müssen und unter 7.2.1 genannt werden. Hier ist eine Inkonsistenz vorhanden.</p> <p>Das Inhaltsverzeichnis lässt die Orientierung an Gutachten erkennen und verkennt den hier vorliegenden Sachverhalt einer regelmäßigen und routinemäßigen, teilweise monatlichen Analytik.</p>	<p>Streichung oder hilfswise Übernahme Anhang aus UBA Empfehlung vom 6. März 2020 beziehungsweise darauf verweisen</p>
----------	--	--	--

Wenn Sie mehr Einspruchs-Zeilen benötigen als vorhanden, kopieren Sie bitte eine leere Zeile und fügen diese unter der letzten Zeile ein.  
Bitte verwenden Sie bei Ihren Einsprüchen keinerlei Textauszeichnungen (durchgestrichen, fett, kursiv usw.). Dabei kann es zu Darstellungsfehlern kommen.

Hinweise:

\* = Pflichtfelder

\*\* = Kommentarart: allg. = allgemein; fachl. = fachlich; red. = redaktionell

VUP-Kategorisierung der Relevanz der Kommentare:

	grundsätzlich
	sehr kritisch
	Diskussion

Bitte senden Sie die ausgefüllte Excel-Vorlage per Mail an:

[vdri-richtlinien@vdi.de](mailto:vdri-richtlinien@vdi.de)